

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Harry Glawe, Fraktion der CDU

Finanzierung der Sucht- und Drogenberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Der Zweite Abschnitt des Gesetzes über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern – Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz – (WoftG M-V) ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

Dieser Abschnitt schafft eine gesetzliche Grundlage für die finanzielle Beteiligung des Landes an der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung. Bei den vom WoftG M-V erfassten Arten der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung handelt es sich neben der Sucht- und Drogenberatung um die in der Kleinen Anfrage als „weitere Säulen der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung“ bezeichnete Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung, die allgemeine soziale Beratung, die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung, die Beratung von Menschen mit Behinderungen und die Ehe- und Lebensberatung. Diese Beratungen werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises wahrgenommen, § 9 WoftG M-V.

Der Zweite Abschnitt des WoftG M-V gestaltet die Finanzierungsstrukturen in der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung neu, indem er die bis zum 1. Januar 2022 erfolgte Förderung durch das Land auf der Grundlage von Förderrichtlinien oder Fördergrundsätzen mit der auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte liegenden kommunalverfassungsrechtlich verankerten und sozialgesetzlich begründeten Zuständigkeit und Verantwortung zusammenführt und auf kommunaler Ebene bestehende Planungs-, Angebots- und Beratungsstrukturen berücksichtigt.

Dem folgend, entscheiden die Landkreise und kreisfreien Städte über den Einsatz der gewährten Landesmittel für die soziale Beratung und die Gesundheitsberatung in eigener Verantwortung und Zuständigkeit.

Seit dem Inkrafttreten des Zweiten Abschnitts des WoftG M-V am 1. Januar 2022 werden die Landesmittel (Zuweisungen) für die soziale Beratung und die Gesundheitsberatung den Landkreisen und kreisfreien Städten auf der Grundlage von Zuweisungsvereinbarungen (§ 10 Absatz 1 Satz 1 WoftG M-V) als ein Gesamtbetrag zugewiesen zur Weiterleitung an im jeweiligen Zuständigkeitsbereich soziale Beratung und Gesundheitsberatung durchführende Träger. Eine Budgetierung der Zuweisung, unterschieden nach den einzelnen der vom WoftG M-V erfassten Beratungsarten, erfolgt ausdrücklich nicht. Dies stärkt kommunale Planungs-, Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume ebenso wie die Berücksichtigung kreisspezifischer Rahmenbedingungen und führt zu einer Verbesserung der Angebotsstrukturen und Angebotsqualität.

Insofern sind nach den einzelnen Beratungsarten differenzierende Angaben zu finanziellen Mitteln für die Förderung der Sucht- und Drogenberatung oder die Förderung der weiteren Säulen der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung im beziehungsweise ab dem Jahr 2022 ebenso wenig möglich, wie Auskünfte zu tätigen oder förderfähigen oder geförderten Fachkräften. Für das Jahr 2022 beziehungsweise die Jahre 2023 und 2024 kann einzig Auskunft gegeben werden über die Höhe der Zuweisungen an die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte.

1. Welche finanziellen Mittel wurden für die Förderung der Sucht- und Drogenberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2020, 2021 und 2022 zur Verfügung gestellt (bitte je Landkreis beziehungsweise kreisfreier Stadt nach Landesmitteln und kommunalen Mitteln einzeln auflisten)?

Eine Übersicht über die zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel für die Förderung der Sucht- und Drogenberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2020 und 2021 kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Darin sind der Übersichtlichkeit halber auch die in Frage 5 erfragten geförderten Vollzeitstellenäquivalente enthalten. Für den Landkreis Vorpommern-Greifswald liegen dem Landesamt für Gesundheit und Soziales keine Einzeldaten vor. Dieser Landkreis ist seit 2018 Modellregion für die Beratungslandschaft, weshalb die Ausreichung der Mittel in einer Summe für die entsprechenden Beratungsarten bereits im Vorgriff auf das spätere WoftG M-V direkt an den Landkreis erfolgte. In Bezug auf die erbetenen Angaben für das Jahr 2022 wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Sucht- und Drogenberatung	2020			2021		
	Landesmittel (in Euro)	Kommunale Mittel (in Euro)	geförd. VZÄ	Landesmittel (in Euro)	Kommunale Mittel (in Euro)	geförd. VZÄ
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	245 620,10	312 508,55	10,2630	275 959,62	314 849,00	10,5000
Landeshauptstadt Schwerin	112 668,28	113 300,00	4,3000	126 183,08	113 300,00	4,3000
Mecklenburgische Seenplatte	337 231,81	433 997,96	16,3520	340 444,87	478 300,53	16,1420
Landkreis Rostock	252 939,16	272 758,61	10,6180	284 670,13	323 579,87	10,1600
Vorpommern-Rügen	255 674,45	255 674,45	8,6208	291 668,79	262 200,00	7,4800
Nordwestmecklenburg	160 280,80	160 280,80	5,1235	171 720,92	169 673,97	4,8375
Vorpommern-Greifswald	keine Angaben (k. A.)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Ludwigslust Parchim	230 168,07	240 440,79	7,3025	279 373,64	251 599,65	9,2340

2. Welche finanziellen Mittel wurden für die Förderung der weiteren Säulen der Sozialen Beratung und Gesundheitsberatung gemäß dem Gesetz über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern (WofTG M-V) in den Jahren 2020, 2021 und 2022 zur Verfügung gestellt (bitte je Landkreis beziehungsweise kreisfreier Stadt und Beratungsart einzeln nach Beratungsart und nach Landesmitteln sowie kommunalen Mitteln auflisten)?

Eine Übersicht über die zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel für die Förderung der weiteren Säulen der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2020 und 2021 können der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Für den Landkreis Vorpommern-Greifswald liegen dem Landesamt für Gesundheit und Soziales keine Einzeldaten vor. Dieser Landkreis ist seit 2018 Modellregion für die Beratungslandschaft, weshalb die Ausreichung der Mittel in einer Summe für die entsprechenden Beratungsarten bereits im Vorgriff auf das spätere WofTG M-V direkt an den Landkreis erfolgte.

In Bezug auf die erbetenen Angaben für das Jahr 2022 wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung

Diese Förderung wurde an die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte zur Weiterleitung an die Beratungsstellen ausgereicht.

	2020		2021	
	Landesmittel (in Euro)	Kommunale Mittel (in Euro)	Landesmittel (in Euro)	Kommunale Mittel (in Euro)
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	283 125,85	268 657,68	269 265,81	249 449,52
Landeshauptstadt Schwerin	129 872,53	104 757,00	127 502,63	116 723,13
Mecklenburgische Seenplatte	351 226,99	312 408,64	344 005,03	326 290,45
Landkreis Rostock	291 565,98	286 035,37	287 647,04	326 952,96
Vorpommern-Rügen	304 538,59	320 094,65	299 520,78	330 247,22
Nordwestmecklenburg	212 431,81	206 362,09	209 705,58	198 783,30
Vorpommern-Greifswald	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Ludwigslust Parchim	283 747,85	315 443,12	274 552,79	313 161,92

Allgemeine soziale BeratungAngebote nach regionaler Zuordnung

Die regionale Zuordnung erfolgte in Auswertung der Durchführungsorte der jeweiligen Angebote.

	2020		2021	
	Landesmittel (in Euro)	Kommunale Mittel (in Euro)	Landesmittel (in Euro)	Kommunale Mittel (in Euro)
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	59 532,00	37 344,00	66 076,00	23 625,00
Landeshauptstadt Schwerin	35 572,00	21 635,00	54 001,38	28 179,00
Mecklenburgische Seenplatte	153 590,51	68 823,48	176 985,40	61 089,32
Landkreis Rostock	96 600,00	31 560,72	119 809,80	37 927,00
Vorpommern-Rügen	11 250,00	0,00	12 880,00	0,00
Nordwestmecklenburg	65 650,00	35 850,37	57 454,00	40 967,48
Vorpommern-Greifswald	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Ludwigslust Parchim	24 000,00	5 050,00	13 500,00	7 250,00

Im Bereich der Förderung der allgemeinen sozialen Beratung wurden und werden auch Angebote gefördert, die eine überörtliche Ausrichtung beinhalten. Bei diesen Förderungen lässt sich kaum eine regionale Zuordnung vornehmen. Aus diesem Grund werden die Angebote herausgelöst und gesondert dargestellt. Die kommunalen Mittel können sich aus Teilbeträgen mehrerer Gebietskörperschaften zusammensetzen.

überörtliche Angebote	2020		2021	
	Landesmittel (in Euro)	Kommunale Mittel (in Euro)	Landesmittel (in Euro)	Kommunale Mittel (in Euro)
Sozialverband VdK M-V e. V.	72 000,00	11 646,00	79 312,50	13 500,00
Sozialverband Landesverband M-V	34 656,00	0,00	38 988,00	0,00

Beratung für Menschen mit Behinderung

Diese Förderung wurde an die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zur Weiterleitung an die einzelnen Träger der Beratungsangebote ausgereicht.

Angebote nach regionaler Zuordnung

Die regionale Zuordnung erfolgte in Auswertung der Durchführungsorte der jeweiligen Angebote.

	2020		2021	
	Landesmittel (in Euro)	Kommunale Mittel (in Euro)	Landesmittel (in Euro)	Kommunale Mittel (in Euro)
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	10 400,00	0,00	10 400,00	0,00
Landeshauptstadt Schwerin	48 545,44	15 500,00	63 184,00	21 287,00
Mecklenburgische Seenplatte	45 675,00	7 059,00	55 675,00	7 316,00
Landkreis Rostock	7 490,00	0,00	8 800,00	0,00
Vorpommern-Rügen	27 178,56	0,00	29 109,70	0,00
Nordwestmecklenburg	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorpommern-Greifswald	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Ludwigslust Parchim	18 891,40	1 200,00	20 116,24	1 200,00

Im Bereich der Förderung der Beratung für Menschen mit Behinderungen wurden und werden auch Angebote gefördert, die eine überörtliche Ausrichtung beinhalten. Bei diesen Förderungen lässt sich kaum eine regionale Zuordnung vornehmen. Aus diesem Grund werden die Angebote herausgelöst und gesondert dargestellt. Die kommunalen Mittel können sich aus Teilbeträgen mehrerer Gebietskörperschaften zusammensetzen.

überörtliche Angebote	2020		2021	
	Landesmittel (in Euro)	Kommunale Mittel (in Euro)	Landesmittel (in Euro)	Kommunale Mittel(in Euro)
Elternverband höre- schädigter Kinder LV M-V e. V.	23 500,00	22 250,00	23 500,00	23 150,00
DMSG LV M-V e. V.	55 475,00	0,00	61 000,00	0,00
Landesverband der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung	17 585,00	0,00	21 000,00	0,00
Haus der Begegnung Schwerin e. V.	71 750,00	15 228,00	59 700,00	15 928,00
Gehörlosen Landes- verband M-V e. V.	4 700,00	1 000,00	4 700,00	950,00
Allgemeiner Behindertenverband in M-V e. V.	42 000,00	7 287,25	46 500,00	8 499,00
Blinden- und Sehbehindertenverein M-V e. V.	10 700,00	0,00	10 700,00	0,00
DSB Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten M-V e. V.	101 000,00	16 650,00	96 010,00	7 200,00

Ehe- und Lebensberatung

Diese Förderung wurde an die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zur Weiterleitung an die einzelnen Träger der Beratungsangebote ausgereicht.

	2020		2021	
	Landesmittel (in Euro)	Kommunale Mittel (in Euro)	Landesmittel (in Euro)	Kommunale Mittel (in Euro)
Hanse- und Universitäts- stadt Rostock	4 200,00	0,00	4 850,00	0,00
Landeshauptstadt Schwerin	5 700,00	2 500,00	9 000,00	2 500,00
Mecklenburgische Seenplatte	15 400,00	1 000,00	8 400,00	0,00
Landkreis Rostock	9 700,00	17 700,00	14 120,00	23 700,00
Vorpommern-Rügen	6 400,00	7 284,00	7 300,00	7 612,00
Nordwestmecklenburg	3 200,00	6 000,00	3 200,00	6 000,00
Vorpommern- Greifswald	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Ludwigslust Parchim	12 600,00	18 350,00	12 600,00	17 850,00

Darüber hinaus erhält der Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V. eine Förderung. Die Gesamtdatenlage liegt lediglich für den Hauptstandort (Sitz des Landesverbandes) vor, da die einzelnen Standorte jeweils keine juristisch selbständigen Personen sind.

Diese Angaben können insoweit nur landesweit ausgewertet werden.

	2020		2021	
	Landesmittel (in Euro)	Kommunale Mittel(in Euro)	Landesmittel (in Euro)	Kommunale Mittel(in Euro)
Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V.	25 620,00	18 000,00	25 620,00	20 300,00

Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung

Diese Förderung wurde bis einschließlich 2021 unmittelbar an die einzelnen Träger der Beratungsangebote ausgereicht.

Einzelne Träger der Beratungsstellen halten die Angebote überregional vor. Die Aufteilung der kommunalen Mittel ist den detaillierten Angaben der Antragsunterlagen entnommen; eine differenzierte Unterteilung der Landesmittel ist nicht möglich.

	2020		2021	
	Landesmittel (in Euro)	Kommunale Mittel (in Euro)	Landesmittel (in Euro)	Kommunale Mittel (in Euro)
Hanse- und Universitäts- stadt Rostock	54 600,00	37 011,00	54 600,00	37 011,00
Landkreis Rostock		12 000,00		12 000,00
Mecklenburgische Seenplatte		8 000,00		8 000,00
Vorpommern-Rügen	32 500,00	34 500,00	34 500,00	34 500,00
Landeshauptstadt Schwerin	48 500,00	3 600,00	47 350,00	3 600,00
Nordwestmecklenburg		36 450,00		36 450,00
Ludwigslust Parchim		6 000,00		6 000,00
Vorpommern- Greifswald	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

3. Welche finanziellen Mittel sind für die Förderung der Sucht- und Drogenberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2023 und 2024 vorgesehen (bitte je Landkreis beziehungsweise kreisfreier Stadt nach Landesmitteln und kommunalen Mitteln einzeln auflisten)?
4. Welche finanziellen Mittel sind für die Förderung der weiteren Säulen der Sozialen Beratung und Gesundheitsberatung gemäß dem WofitG M-V in den Jahren 2023 und 2024 vorgesehen (bitte je Landkreis beziehungsweise kreisfreier Stadt und Beratungsart einzeln nach Beratungsart und nach Landesmitteln sowie kommunalen Mitteln auflisten)?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammenhängend beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. Wie viele Fachkräfte waren in den Sucht- und Drogenberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2020, 2021 und 2022 tätig beziehungsweise förderfähig (bitte einzeln auflisten nach Vollzeitäquivalenten und Landkreis beziehungsweise kreisfreier Stadt)?

Angaben zur Anzahl an in den Sucht- und Drogenberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2020 und 2021 tätigen beziehungsweise förderfähigen Fachkräften können der Tabelle unter Frage 1 entnommen werden.

In Bezug auf die erbetenen Angaben für das Jahr 2022 wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

6. Wie viele Fachkräfte können in den Sucht- und Drogenberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2023 und 2024 landesseitig gefördert werden (bitte einzeln nach Vollzeitäquivalenten und Landkreis beziehungsweise kreisfreier Stadt auflisten)?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

7. Wie wird die im WoftG M-V vorgesehene Evaluierung der Angebots- und Beratungsstrukturen grundsätzlich erfolgen?
- a) Wird die Evaluierung landeseinheitlich unter Federführung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport erfolgen?
 - b) Ist für die Durchführung der Evaluierung eine externe Auftragsvergabe vorgesehen?
 - c) In welcher Form werden die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Träger der Beratungsstellen bei der Evaluierung eingebunden?

Die Fragen 7, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Ab dem Jahr 2026 und über einen Zeitraum von drei Jahren werden die in der sozialen Beratung und in der Gesundheitsberatung im Land bestehenden Angebots- und Beratungsstrukturen evaluiert. Dabei werden die Wechselwirkungen eines planvollen, auf die Schaffung bedarfsdeckender, qualitativ hochwertiger, ausgewogener und flächendeckender Beratungsstrukturen ausgerichteten Einsatzes der Zuweisungen des Landes und der Finanzmittel der Landkreise und kreisfreien Städte auf die tatsächliche Ausgestaltung der Beratungs- und Angebotsstrukturen in den Landkreisen und kreisfreien Städten betrachtet.

Gemäß § 11 WoftG M-V in Verbindung mit den mit ihnen geschlossenen Zuweisungsvereinbarungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 WoftG M-V werden die Landkreise und kreisfreien Städte bis zum 30. Juni 2023 erstmalig und unter Verwendung einer landesseitig vorgegebenen Berichtsstruktur bezüglich Form und Inhalt der Berichterstattung über den Einsatz der ihnen jeweils gewährten Landeszuweisung im Jahr 2022 als Berichtszeitraum berichten. Diese Berichte werden maßgebend sein für weitere Konkretisierungen der Evaluation nach § 10 Absatz 6 WoftG M-V.

Die Mittelfristige Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2026 berücksichtigt die Evaluation nach § 10 Absatz 6 WoftG M-V.

8. Wie ist sichergestellt, dass durch die Einführung des WoftG M-V eine (finanzielle) Schlechterstellung einzelner Beratungsarten ausgeschlossen werden kann?

Die Frage wird dahingehend verstanden, dass die Vermeidung beziehungsweise der Ausschluss einer (finanziellen) Schlechterstellung einzelner Beratungsarten infolge der Neuausrichtung der Finanzierungsstrukturen ab dem 1. Januar 2022 im Vergleich zu ihrer vorherigen, richtlinienbasierten Förderung gemeint ist.

Hierzu wird zunächst auf die Ausführungen der Vorbemerkung zur kommunalverfassungsrechtlich verankerten und sozialgesetzlich begründeten Zuständigkeit und Verantwortung der Landkreise und kreisfreien Städte für die Wahrnehmung der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises verwiesen.

Übergeordnete Zielstellung des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes ist die Schaffung bedarfsgerechter, qualitativ hochwertiger, ausgewogener und flächendeckender Beratungsstrukturen im Land. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen damit die Interessen der rat- und hilfeschenden Einwohnerinnen und Einwohner des Landes.

Die Landesregierung geht davon aus, dass sich die Landkreise und kreisfreien Städte den Interessen und dem Wohl ihrer rat- und hilfeschenden Einwohnerinnen und Einwohner ebenso verpflichtet fühlen und bei der Ausgestaltung der Beratungsstrukturen in ihrem Zuständigkeitsbereich diesem Interesse sowie der Zielstellung des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes entsprechend handeln.

Demgegenüber treten Aspekte oder Anliegen der Aufrechterhaltung und Fortführung vor dem Inkrafttreten des Zweiten Abschnitts des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes bestehender Angebots- und Finanzierungsstrukturen im Einzelnen in den Hintergrund. Derartige Veränderungen infolge der Planung und Gestaltung ausgewogener und bedarfsdeckender Angebotsstrukturen durch die Landkreise und kreisfreien Städte sind von der Zielstellung des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes sowie der Zweckbestimmung der Zuweisungen des Landes gedeckt.

9. Wie bewertet die Landesregierung die Schließung von Sucht- und Drogenberatungsstellen beziehungsweise eine Reduzierung von Angeboten, beispielsweise mit Blick auf die Landeshauptstadt Schwerin, den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte oder den Landkreis Vorpommern-Greifswald?

Die Aufrechterhaltung eines bedarfsgerechten Angebots der Sucht- und Drogenberatung ist gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern eine Aufgabe im originären Wirkungskreis der Kommunen.

Die Kontinuität und Verfügbarkeit der Beratungsangebote ist aus Sicht der Landesregierung äußerst wichtig. So bewertet die Landesregierung die erfolgreichen Anstrengungen der Kommunen positiv, für ausscheidende Träger zügig Ersatzangebote zu schaffen. Beispielhaft ist hier die Landeshauptstadt Schwerin zu nennen [siehe auf Drucksache 00563/2022, Aufrechterhaltung der Suchtberatung nach Klinikschließung vom 7. November 2022, einsehbar unter Eingabe der Drucksachenummer im Bürgerinformationssystem der Stadt Schwerin unter: <https://bis.schwerin.de/vo0040.asp> (22. März 2023)].

Die vom Land geförderte Landeskoordinierungsstelle für Suchtthemen MV (LAKOST) wirkt dabei auf fachlicher Ebene und vor politischen Gremien regelmäßig beratend mit, um ein bedarfsgemessenes Angebot zu realisieren.

10. Welche Handlungsmöglichkeiten bestehen seitens der Landesregierung, die Strukturen und Finanzierung der Sucht- und Drogenberatung in Mecklenburg-Vorpommern sicherzustellen beziehungsweise zu verbessern?

Die fortlaufende Integration der Sucht- und Drogenberatung in die weiteren präventions- und handlungsorientierten Gesundheitsprozesse im Land ist ein wichtiger Handlungsansatz des Landes. Hierdurch wird die Sucht- und Drogenberatung strukturell gestärkt. Konzeptionell ist die Prävention von Sucht und Drogenkonsum ein wichtiger Zielbereich des Gesundheitszielprozesses des Landes. Beispielhaft ist hier das Ziel 9 in der Lebensphase „Gesund aufwachsen“ zu nennen, das die Reduktion des Anteils suchtgefährdeter und suchtkranker Kinder und Jugendlicher umfasst. Für weitere Lebensphasen bestehen ähnliche Zielsetzungen und damit verbundene Aktivitäten. Verwiesen wird auf die Internetseite des Aktionsbündnisses für Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern unter: <https://www.aktionsbueundnis-gesundheit-mv.de/> (zuletzt am 21. März 2023 aufgerufen).

Das Land fördert über die in den Fragen 1 bis 8 genannten finanziellen Mittel auch zielgruppenbezogene Modellprojekte, von denen Suchtabhängige oder betroffene Familienmitglieder profitieren. Hierzu werden auch Drittmittel eingesetzt.

Beispielhaft sind hier die besonderen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen aus **psychisch belasteten oder suchtblasteten Familien** zu nennen. Das durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) mit 5,5 Millionen Euro geförderte Projekt KipsFam baut hierzu aktuell landesweite und regionalisierte Strukturen der Beratung auf, die durch weitere Projekte ergänzt werden. Das Projekt wird durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport gesteuert.

Weitere Handlungsmöglichkeiten der Landesregierung bestehen in strukturstärkenden und präventiven Maßnahmen. Zu strukturstärkenden Maßnahmen wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/1703 „Suchthilfe in Mecklenburg-Vorpommern“ verwiesen. Zu präventiven zielgruppenbezogenen Maßnahmen wird auf die Antwort zu Frage 7 der Kleinen Anfrage „Vorfälle mit Betäubungsmitteln an und im Umfeld von Schulen“ auf Drucksache 8/1289 verwiesen.

Hinsichtlich der Finanzierung wird auf die Vorbemerkung verwiesen.